

Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen Managementgesellschaft, BETRIEBSKRANKENKASSE bzw. deren Dienstleistern

§ 1 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Diese Datenschutzanlage ist Bestandteil des Vertrages zur gastroenterologischen Versorgung in Baden-Württemberg vom 07.10.2015 und Grundlage für die datenschutzkonforme Abwicklung der zwischen der Managementgesellschaft, der BKK VAG und den BETRIEBSKRANKENKASSEN vertraglich vereinbarten Leistungen.
- (2) Die Managementgesellschaft und die BETRIEBSKRANKENKASSEN erheben, verarbeiten und nutzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechend dem Vertrag und dessen Anlagen personenbezogene Patientendaten sowie Sozialdaten der Versicherten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Managementgesellschaft, der BKK VAG und der BETRIEBSKRANKENKASSEN (im Folgenden „Daten“).
- (3) Diese Datenschutzanlage regelt den Schutz der Daten bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen und des Zweiten Kapitels des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch (SGB X), insbesondere der DSGVO und des BDSG in der aktuellen Fassung.
- (4) Maßgebliche Grundlage für das Abrechnungsmanagement, welches die Managementgesellschaft mit Wirkung für die FACHÄRZTE durchführt, ist § 295a Abs. 1 SGB V. Eine Beauftragung eines Dritten zur Durchführung des Abrechnungsmanagements ist nur im Rahmen von § 295a Abs. 2 SGB V möglich.

§ 2 Pflichten der Managementgesellschaft, der BKK VAG und der BETRIEBSKRANKENKASSEN

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten ist nur zum Zweck der Erfüllung des Vertrages und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Daten und die daraus erzielten Verarbeitungsergebnisse werden ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages verwendet.
- (2) Jede Partei trägt im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches die Gewähr dafür, dass die in den einschlägigen Regelungen der DSGVO sowie dem BDSG genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen worden sind und eingehalten werden.

- (3) Die Managementgesellschaft, die BKK VAG und BETRIEBSKRANKENKASSEN werden ein gemeinsames Datenschutzkonzept erstellen, in dem die Verfahrensabläufe und die dabei zum Einsatz kommenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit beschrieben sind. Die Managementgesellschaft, die BKK VAG und die BETRIEBSKRANKENKASSEN verpflichten sich, die dort beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen als Mindeststandard einzuhalten und der technischen Entwicklung anzupassen. Abweichungen hinsichtlich der Mindeststandards sind nur zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Festlegung durch die Managementgesellschaft, der BKK VAG und den BETRIEBSKRANKENKASSEN.
- (4) Die Managementgesellschaft, die BKK VAG und die BETRIEBSKRANKENKASSEN sind verpflichtet, für die vertragsgemäße Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie für die Erfüllung der in § 1 Abs. 1 dieser Datenschutzerklärung genannten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf das Datengeheimnis nach dem BDSG sowie das Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I verpflichtet sind. Ferner stellen sie sicher, dass das von ihnen eingesetzte Personal im Sinne der Datenschutzvorschriften ausreichend informiert und angewiesen ist.
- (5) Die Managementgesellschaft, die BKK VAG und die BETRIEBSKRANKENKASSEN verwenden die Daten und die daraus erzielten Verarbeitungsergebnisse ausschließlich für die Erfüllung der im Vertrag und dessen Anlagen festgelegten Zwecke. Sie bewahren diese unter Verschluss bzw. unter Einsatz entsprechender technischer Mittel vor unbefugtem Zugriff gesichert und nur solange auf, wie es für die Erfüllung der genannten Leistungen erforderlich ist, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften sehen eine entsprechend längere Aufbewahrungsfrist vor. Für die Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist jede Partei selbst verantwortlich.
- (6) Der Datenverarbeitungsablauf wird von jeder Partei für ihren Zuständigkeitsbereich lückenlos und soweit technisch möglich revisionssicher dokumentiert. Die entsprechende Dokumentation ist für einen Zeitraum von 12 Monaten vorzuhalten und bei Bedarf der Managementgesellschaft, der BKK VAG und den BETRIEBSKRANKENKASSEN vorzulegen.
- (7) Die Managementgesellschaft, die BKK VAG und die BETRIEBSKRANKENKASSEN unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung und bei Störungen des Verarbeitungsablaufs.
- (8) Die Managementgesellschaft, die BKK VAG und die BETRIEBSKRANKENKASSEN sind nur berechtigt, die Daten im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches oder eines Mitgliedsstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR zu verarbeiten oder zu nutzen.
- (9) Die Managementgesellschaft, die BKK VAG und die BETRIEBSKRANKENKASSEN sind im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Zuständigkeiten verpflichtet, den Rechten des Betroffenen auf Berichtigung, Auskunft, Sperrung oder Löschung nachzukommen.

§ 3 Auftragnehmer

- (1) Auftragnehmer, die für eine Partei unmittelbar Daten gem. § 1 verarbeiten oder nutzen, dürfen nur nach Maßgabe der §§ 80 SGB X bzw. Art. 5 ff. DSGVO und nach vorheriger Zustimmung aller anderen Parteien eingeschaltet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn keine datenschutzrechtlich relevanten Gründe gegen die Erteilung der Zustimmung sprechen.
- (2) Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien (Auftraggeber) und deren Auftragnehmer müssen über die in den §§ 80 SGB X bzw. Art. 5 ff. DSGVO getroffenen Feststellungen hinaus beinhalten, dass der Auftragnehmer von den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien, insbesondere den Regelungen des Datenschutzvertrages Kenntnis genommen und sich schriftlich verpflichtet hat, diese einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den einzuhaltenden Mindeststandard hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit. Der Auftraggeber hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Der Auftraggeber hat im Vertrag mit dem Auftragnehmer den Arbeitsablauf und die an den Auftragnehmer zum Zwecke der auftragsgemäßen Verarbeitung oder Nutzung gelangenden Daten der Art nach zu beschreiben. Die Verträge sind den anderen Parteien auf Verlangen vorzulegen. Das Verhalten seiner Auftragnehmer ist dem Auftraggeber wie eigenes Verhalten zuzurechnen.
- (3) Der vorstehende Absatz 2 gilt auch für Auftragnehmer, die Prüfungen oder die Wartung von automatisierten Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen des Auftraggebers vornehmen sowie für mit dem Datentransport beauftragte Unternehmen.

§ 4 Meldepflichten

Die nach den datenschutzrechtlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch erforderlichen Meldungen über die Datenerhebung, -verarbeitung und Datennutzung an die zuständigen Aufsichtsbehörden nehmen die Managementgesellschaft, die BKK VAG und die BETRIEBSKRANKENKASSEN in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit wahr.

§ 5 Haftung

Die Managementgesellschaft, die BKK VAG und die BETRIEBSKRANKENKASSEN haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge eines schuldhaften Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen und/oder durch die schuldhafte Verletzung dieses Datenschutzvertrages entstehen. Eine Partei, die von Dritten oder einer weiteren Partei im Zusammenhang mit der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen in Anspruch genommen wird, hat gegen die Partei, in deren Verantwortungsbereich gemäß der Zuordnung der Verantwortung für die Datenverarbeitung gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 die Einhaltung der verletzten Datenschutzvorschriften fällt, einen Anspruch auf Freistellung von sämtlichen dieser Ansprüche.

§ 6 Nebenabreden

Änderungen und Nebenabreden zu dieser Datenschutzanlage bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 7 Regelungen nach Kündigung des Vertrages

- (1) Mögliche Auftragnehmer der Managementgesellschaft, der BKK VAG und der BETRIEBSKRANKENKASSEN müssen auch nach dem im Vertrag genannten Vertragsende hinsichtlich der im Rahmen der Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die Managementgesellschaft, die BKK VAG und die BETRIEBSKRANKENKASSEN unterliegen entsprechend der Geheimhaltungspflicht.
- (2) Die Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen durch eine Partei ist stets ein wichtiger Grund für die Managementgesellschaft, die BKK VAG und die BETRIEBSKRANKENKASSEN zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Auf die Regelungen von § 17 des Vertrages wird verwiesen. Dies gilt auch, wenn ein Auftragnehmer gem. § 4 gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen verstößt und dieses Verhalten einem Vertragspartner zuzurechnen ist.